

Einfache Anfrage Hager-Uznach vom 26. September 2005
(Wortlaut anschliessend)

Kantonale Anerkennung der Ausbildung der Homöopathie-Schule

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2005

Kurt Hager-Uznach stellt Fragen zur Anerkennung der Ausbildung einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte für Homöopathie (Homöopathie Schule SHI, Zug) im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Homöopathin oder Homöopath erhält, wer sich über den Abschluss einer Ausbildung zu einem Beruf der Gesundheitspflege ausweist, ein dreimonatiges Praktikum absolviert hat und die kantonale Prüfung bestanden hat (Art. 42a der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege, sGS 312.1). In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat das Gesundheitsdepartement auf Anfang des Jahres 2003 das Prüfungsreglement geändert. Danach muss, wer sich auf die Ausübung der Homöopathie bzw. der Akupunktur beschränken will, nicht mehr wie früher eine umfassende Prüfung über alle Bereiche der Naturheilkunde ablegen. Für die Ausübung der Homöopathie bzw. der Akupunktur werden nur die erforderlichen Kenntnisse in diesen Fachbereichen geprüft.

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

1. Der Nachweis einer Ausbildung ist eine von drei Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung. Der Ausbildungsgang der Homöopathie Schule SHI dauert vier Jahre. Wer eine vierjährige Ausbildung in Homöopathie nachweisen kann, erfüllt die Bewilligungsvoraussetzungen bezüglich Ausbildung. Neben der Ausbildung ist aber Berufspraxis zu belegen, und es muss eine kantonale Prüfung bestanden werden.

Das Gesundheitsdepartement kann Eignungsprüfungen anderer Kantone anerkennen, nicht aber Prüfungen privater Einrichtungen (Art. 42a Abs. 2 der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege). Entsprechende Gegenrechtsvereinbarungen bestehen mit den Kantonen Graubünden, Schaffhausen und Thurgau. Für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen ist im Kanton Zug keine Bewilligung erforderlich (Verordnung I des Regierungsrates des Kantons Zug zum Gesundheitsgesetz [medizinische und pharmazeutische Berufe, Hilfsberufe sowie wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen] vom 22. Dezember 1981). Der Kanton Zug führt dementsprechend keine Prüfungen für Naturheilpraktikerinnen oder Naturheilpraktiker bzw. für Homöopathinnen oder Homöopathen durch. Es gibt damit keine staatliche Prüfung im Kanton Zug, die vom Kanton St.Gallen anerkannt werden könnte.

Immerhin gelten kantonale oder kantonal anerkannte Fähigkeitsausweise nach dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (SR 943.02) grundsätzlich auf dem gesamten Gebiet der Schweiz. Ein vom Kanton Zug anerkannter Fähigkeitsausweis könnte damit zur Ausübung der Homöopathie im Kanton St.Gallen berechtigen. Der Kanton Zug hat in seinem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Berufsbildung und Technologie die Möglichkeit vorgesehen, höhere Bildungsgänge, die nicht oder noch nicht bundesgesetzlich geregelt sind, staatlich anzuerkennen. Ein Verfahren um Anerkennung eines Bildungsganges der im Januar 2004 unter anderem von der Homöopathie Schule SHI gegründeten Höheren Fach-

schule für Naturheilverfahren und Homöopathie (hfnh) ist im Gang. Im Herbst 2003 begann an der Homöopathie Schule SHI ein vierjähriges vollzeitliches Diplomstudium. Eine Anerkennung des Lehrganges durch den Kanton Zug könnte demnach frühestens im Jahr 2007 vorliegen, und frühestens dann könnte eine auf das eidgenössische Binnenmarktgesetz gestützte Anerkennung dieser vom Kanton Zug anerkannten Ausbildung durch den Kanton St.Gallen in Frage kommen. Dabei ist nach dem Binnenmarktgesetz zu prüfen, ob die Schutzwirkung, die mit den st.gallischen Vorschriften angestrebt wird, nicht bereits durch die Vorschriften am Herkunftsort des Fähigkeitsausweises, d.h. den Vorschriften des Kantons Zug gewahrt ist. Nachdem im Kanton Zug die Homöopathie keiner Bewilligungspflicht unterliegt, am Herkunftsort also keine den st.gallischen vergleichbare Vorschriften bestehen, ist selbst bei einer Anerkennung der privaten Homöopathie-Ausbildung durch den Kanton Zug fraglich, ob die Zuger Ausbildung anerkannt werden könnte.

2. Der Kantonsrat hat vor elf Jahren mit dem III. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz Nichtmedizinischen Personen die Möglichkeit eröffnet, naturheilverfahrensmethodische Methoden anzuwenden. Im Gesetzgebungsverfahren wurde ausgeführt, dass aus fachlicher Sicht strenge Anforderungen an die Erteilung einer Bewilligung zu stellen sind. Die Regierung hat sich bei der Festlegung der Bewilligungsvoraussetzungen wegen der damals wechselhaften Qualität der privaten Ausbildungen entschieden, nur staatliche Prüfungen anzuerkennen.
3. Die Prüfungsgebühren betragen Fr. 2'000.–. Sie decken den Aufwand für die Durchführung der Prüfung durch die hauptsächlich mit verwaltungsexternen Fachleuten besetzten Prüfungskommission, insbesondere den Aufwand für die Vorbereitung der Prüfungen und die Korrektur der schriftlichen Arbeiten.
4. Die Regelung der Zulassung von komplementär- und alternativmedizinischen Tätigkeiten ist Gegenstand der laufenden Vorbereitungsarbeiten für ein revidiertes Gesundheitsgesetz. Dabei wird insbesondere berücksichtigt werden, dass beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie Bestrebungen im Hinblick auf eine gesamtschweizerische Regelung gewisser alternativ- und komplementärmedizinischer Berufsbilder, insbesondere der Homöopathie, im Gang sind.
5. Im vergangenen Jahr wurden gemeinsam mit den Kantonen Graubünden, Thurgau und Schaffhausen zweimal schriftliche Prüfungen durchgeführt. Fünf Personen aus dem Kanton St.Gallen haben die Prüfung in Homöopathie abgelegt.
6. Nach dem Prüfungsreglement können auch nur Teile der Prüfung wiederholt werden. Erst wer auch bei der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile scheitert, hat die Prüfung nicht bestanden. Von den fünf Personen, die im Jahr 2004 zu schriftlichen Homöopathieprüfungen angetreten sind, scheiterte eine Person bereits zum zweiten Mal und damit definitiv. Eine Person scheiterte einmal, bestand aber bei der Wiederholung. Drei Personen bestanden die schriftliche Prüfung auf Anhieb. Von den vier schriftlich erfolgreichen Personen bestand eine die mündlichen Prüfungen auf Anhieb, die übrigen drei Personen waren bei der Wiederholungsprüfung erfolgreich.
7. Anerkannt sind die Prüfungen der Kantone Graubünden, Thurgau und Schaffhausen. Von anderen Kantonen anerkannte Fähigkeitsausweise könnten unter Umständen nach dem eidgenössischen Binnenmarktgesetz anerkannt werden (vgl. Ziff. 1).

8. November 2005

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.05.22

Einfache Anfrage Hager-Uznach: «Kantonale Anerkennung der Ausbildung der Homöopathie-Schule

In Zug (Homöopathie Schule SHI) besteht die Möglichkeit, sich zur klassischen Homöopathie ausbilden zu lassen. Diese Institution ist Gründungsmitglied der Höheren Fachschule für Naturheilverfahren und Homöopathie (hfnh). Der Bildungsgang 'Klassische Homöopathie' ist seit 2003 im kantonalen Anerkennungsverfahren.

Meines Wissens wird diese Ausbildung im Kanton St.Gallen nicht anerkannt. Damit dieser Beruf in unserem Kanton ausgeübt werden kann, bedarf es der Ablegung einer separaten Prüfung.

In diesem Zusammenhang ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass der Kanton St.Gallen diese Ausbildung nicht anerkennt und falls ja, warum nicht?
2. Wie begründet der Kanton St.Gallen den Anspruch einer separaten Zulassungsprüfung?
3. Welche Kosten entstehen dem Kanton und dem Prüfling durch diese Regelung?
4. Wäre die Regierung bereit, einen Verzicht auf die Zulassungsprüfung zu prüfen?
5. Wie viele Zulassungsprüfungen werden pro Jahr abgelegt?
6. Wie hoch ist die Durchfallquote bei den Zulassungsprüfungen?
7. Welche Ausbildungsgänge in Homöopathie sind prüfungsfrei?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich der Regierung bestens.»

26. September 2005